



## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Zweckbestimmung und Rechtsform .....	2
§ 3	Aufsicht, Verwaltung und Ordnung.....	2
§ 4	Regelung über den Verbleib beweglicher Habe.....	2
§ 5	Einweisung .....	3
§ 6	Zutritt zu den Räumen des Übergangsheimes.....	4
§ 7	Gebührenpflicht .....	4
§ 8	Gebührenberechnung.....	4
§ 9	Inkrafttreten.....	5

# Stadt Lügde

## Übergangsheime

### **Satzung der Stadt Lügde über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen für Aussiedler, Zuwanderer sowie ausländische Flüchtlinge vom 22. Februar 1993**

- zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09. Juni 1993
- gültig in der folgenden Fassung seit dem 26.06.1993

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Lügde unterhält die vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten Übergangsheime

- Lange Str. 39, Sabbenhausen
- Wörderfeld 65 (ehem. Saal, Küche, Aufenthaltsräume und Toilettenanlagen)
- Rosensiek 15, Elbrinxen
- Klostertor 44, Rischenau
- Bahnhofstr. 12, Lügde

#### **§ 2 Zweckbestimmung und Rechtsform**

- (1) Die Stadt Lügde errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
  1. Aussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
  2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzerverhältnis zwischen der Stadt Lügde und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

#### **§ 3 Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Stadtdirektors.
- (2) Der Stadtdirektor erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzerordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

#### **§ 4 Regelung über den Verbleib beweglicher Habe**

- (1) Die Unterbringung von beweglicher Habe in dem Übergangsheim ist nur mit Zustimmung des Stadtdirektors statthaft. Soweit ein Bewohner seine bewegliche Habe zurzeit der Aufnahme nicht selbst unterbringen kann, wird sie durch den Stadtdirektor gelagert, soweit Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Widerrechtlich untergebrachte Habe kann aus dem Übergangsheim entfernt werden.
- (2) Das eingelagerte Gut ist beim Auszug unverzüglich zurückzunehmen.
- (3) Zurückgebliebene Sachen werden von der Stadt Lügde gelagert. Sofern nach schriftlicher Aufforderung die eingelagerte Habe nicht binnen eines Monats abgeholt wird, kann die Stadt Lügde an ihr Besitz und Verwahrung aufgeben.

# Stadt Lügde

## Übergangsheime

### § 5 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 2 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Stadtdirektors unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
  1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
  2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes,
  3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
  2. den mündlichen Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Be-diensteten der Stadt Lügde Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
  1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. als Aussiedler oder Zuwanderer die endgültige wohnungsgemäße Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gem. § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
  3. dem Personenkreis des § 4 Abs. 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz (aus z.B. völkerrechtlichen oder humanitären Gründen aufgenommenen Ausländer) zuzurechnen ist,
  4. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer soll das Übergangsheim unverzüglich räumen, wenn der Status als geduldeter ausländischer Flüchtling (de-facto-Flüchtling) rechtswirksam geworden ist; er hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn die Anerkennung als ausländischer Flüchtling rechtswirksam geworden ist.
- (6) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
  1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Lügde.

### **§ 6 Zutritt zu den Räumen des Übergangsheimes**

- (1) Beauftragte Bedienstete der Stadt Lügde sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Nutzung die Räume nach vorheriger Anmeldung zu betreten.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Stadtdirektor bestimmten Besuchern das Betreten der Übergangsheime auf Zeit oder Dauer untersagen.

### **§ 7 Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Lügde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Lügde.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.
- (6) Zahlungspflichtig ist jeder Benutzer; die zu einer Haushaltsgemeinschaft gehörenden Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreneinzahlung.
- (8) Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW.

### **§ 8 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Bemessungsgrundlage ist die Wohnfläche gem. § 42 (3) der Zweiten Berechnungsverordnung. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter und Monat in den vom Regierungspräsidenten anerkannten Übergangsheimen:
  1. bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderer:  
Grundgebühr: 4,86 EUR

# Stadt Lügde

## Übergangsheime

2. bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen:  
Grundgebühr: 3,32 EUR

(Höchstbenutzungsgebühr = zurzeit 4,86 EUR / 3,32 EUR pro m<sup>2</sup> x Wohnfläche : Anzahl der Personen).

- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind die verbrauchsabhängigen Kosten und sonstigen Nebenkosten wie Elektrizität, Heizung, Wasserversorgung, Kanalbenutzung, Müllabfuhr und Schornsteinfegerreinigung separat abzurechnen. Dieser Betrag soll sich an dem tatsächlichen Verbrauch orientieren. Zurzeit werden folgende Kosten berechnet:

▪ Lange Str. 39, Sabbenhausen	49,08 EUR
▪ Wörderfeld 65	62,89 EUR
▪ Rosensiek 15, Elbrinxen	67,49 EUR
▪ Klostertor 44, Rischenau	67,49 EUR
▪ Bahnhofstr. 12, Lügde	67,49 EUR

für jede Person pro Heimplatz monatlich. Für die Entrichtung der verbrauchsabhängigen Kosten und sonstigen Nebenkosten gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 26. Juni 1993 in Kraft.